

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Gnarrenburg

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie den §§ 10 und 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in seiner Sitzung am 22.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

Die vorgenannte Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Gnarrenburg wurde vom Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 16.07.2012 durch die 1. Änderungssatzung geändert.

§ 1 Rechtlicher Status

Die Gemeinde Gnarrenburg betreibt Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen. Diese sind Kindergärten in den Ortschaften Brillit, Glinstedt, Gnarrenburg, Karlshöfen und Kuhstedt sowie noch zu schaffende Kinderkrippen im Gemeindegebiet.

§ 2 Aufgaben

In den Tageseinrichtungen sollen Kinder bis zur Einschulung unter Anleitung von Betreuungspersonen im Sinne des § 2 KiTaG gefördert werden. Dafür ist von den Einrichtungen eine Konzeption regelmäßig fortzuschreiben. Die Tageseinrichtungen ergänzen und unterstützen damit die Erziehung des Kindes in der Familie. Im Übrigen richten sich die Aufgaben nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder.

§ 3 Aufnahme

(1) Die Kindergärten stehen grundsätzlich allen Kindern von Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Beginn der Schulpflicht offen, die in der Gemeinde Gnarrenburg mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und tatsächlich in der Gemeinde Gnarrenburg wohnen.

Die Kinderkrippen stehen grundsätzlich allen Kindern von der Vollendung des 6. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres offen, die in der Gemeinde Gnarrenburg mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und tatsächlich in der Gemeinde Gnarrenburg wohnen.

(2) Soweit Plätze vorhanden sind, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt dann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bis zum Ende des Kindergartenjahres. Der Widerruf kann erfolgen, wenn ansonsten in der Gemeinde Gnarrenburg wohnhafte Kinder nicht aufgenommen werden können.

(3) Sofern die Kindertagesstätten nicht ausgelastet sind, werden für die Betreuung von Kindern aus der Gemeinde Gnarrenburg in anderen Kindertagesstätten keine Zuschüsse gezahlt.

§ 4 Aufnahmeverfahren

(1) Die Kinder werden grundsätzlich nach dem Alter aufgenommen; ältere Kinder haben Vorrang. In begründeten Einzelfällen können Kinder abweichend von dieser Regelung unter Abwägung sozialer Aspekte aufgenommen werden. Die Anmeldung der Kinder muss vom 01.11. bis zum 31.12. des dem jeweiligen Aufnahmejahr vorausgehenden Jahres bei der Gemeinde erfolgt sein.

(2) Bei der Entscheidung, ob ein Kind in einer Vormittagsgruppe oder einer Nachmittagsgruppe aufgenommen wird, soll neben dem Alter des Kindes die besondere soziale Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten berücksichtigt werden. Besondere soziale Situationen können sich aus der besonderen erzieherischen Situation für das Kind und aus der besonderen sozialen Situation des Familienverbandes ergeben.

(3) Die Aufnahme der Kinder ist mittels Aufnahmeantrag schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Soweit eine besondere soziale Situation des Kindes oder der Sorgeberechtigten gegeben ist, muss dieses im Antrag angegeben und begründet werden.

(4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit dem Gemeindevorstand. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Sorgeberechtigten schriftlich mitzuteilen. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr.

§ 5 Öffnungszeiten und Ferienregelung

(1) Die Tageseinrichtungen sind in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr für die Vormittagsgruppen geöffnet. Abweichend davon sind die Integrationsgruppen an den genannten Tagen bis 13.00 Uhr geöffnet. Bei Bedarf werden in den Tageseinrichtungen Nachmittagsgruppen eingerichtet, die dann in der Zeit von 14.00 Uhr - 17.00 Uhr geöffnet sind. Im Kindergarten Gnarrenburg werden außerdem bei Bedarf Schnuppergruppen für 3 und 4-jährige Kinder eingerichtet, die dann an 2 Nachmittagen in der Woche für jeweils 3 Stunden geöffnet sind.

(2) Bei Bedarf werden in den Tageseinrichtungen Sonderdienste eingerichtet. Der Sonderdienst soll für die Eltern für das laufende Kindergartenjahr bindend sein. Die Abmeldung vom Sonderdienst ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Die Frist für die Abmeldung beträgt 3 Monate.

(3) Zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres wird der genaue Zeitraum der Ferien festgelegt. In der Regel bleiben die Tageseinrichtungen während der Sommerferien höchstens 4 Wochen, während der Oster- und Weihnachtsferien höchstens 2 Wochen und am Tag nach Himmelfahrt geschlossen.

§ 6 Besuchsregelung

(1) Das Betreuungsjahr dauert vom 01. August bis zum 31. Juli.

(2) Ist das Kind am Besuch der Tageseinrichtung verhindert, so ist dieses der Leitung unverzüglich mitzuteilen.

(3) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als eine Woche (oder fünf Öffnungstage) unentschuldig, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Sorgeberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden.

(4) Eine Abmeldung des Kindes ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Die Frist für die Abmeldung beträgt drei Monate. Eine Verkürzung der Abmeldefrist ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Im letzten Halbjahr des Betreuungsjahres ist eine Abmeldung bei einer sechsmonatigen Kündigungsfrist nur noch zum Ende des Betreuungsjahres zulässig, wenn nicht besondere Gründe für eine vorzeitige Abmeldung vorliegen (z.B. plötzlicher Ortswechsel, länger andauernde Krankheit).

(5) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Vorab sind umfassend alternative Kinderbetreuungsmaßnahmen zum Wohle des Kindes zu prüfen.

§ 7 Benutzungsgebühren

(1) Für die Betreuung in den Kindertagesstätten der Gemeinde Gnarrenburg werden folgende Benutzungsgebühren pro Kind und Monat festgesetzt:

Kindergarten

- Betreuungszeit 15 Stunden: 143,00 €
- Betreuungszeit 20 Stunden: 183,00 €
- Betreuungszeit 25 Stunden: 229,00 €

Kinderkrippe

- Betreuungszeit 15 Stunden: 202,00 €
- Betreuungszeit 20 Stunden: 259,00 €
- Betreuungszeit 25 Stunden: 325,00 €

(2) Auf Antrag ist die Benutzungsgebühr gestaffelt nach den Einkünften der Sorgeberechtigten und der zum Haushalt zählenden Kinder, für die ein Kinderfreibetrag gem. Abs. 4 gewährt wurde, abweichend von Absatz 1 gemäß folgender Tabelle festzusetzen:

Kindergarten:

Staffelstufe	Bereinigtes Jahreseinkommen	Betreuungszeit 15 Stunden	Betreuungszeit 20 Stunden	Betreuungszeit 25 Stunden
1	bis 12.300 Euro	46 Euro	60 Euro	76 Euro
2	bis 18.400 Euro	57 Euro	76 Euro	95 Euro
3	bis 24.600 Euro	70 Euro	91 Euro	114 Euro
4	bis 30.700 Euro	82 Euro	107 Euro	134 Euro
5	bis 36.800 Euro	94 Euro	121 Euro	153 Euro
6	bis 43.000 Euro	107 Euro	137 Euro	171 Euro
7	bis 49.100 Euro	119 Euro	152 Euro	190 Euro
8	bis 55.300 Euro	131 Euro	167 Euro	209 Euro
9	ab 55.300 Euro	143 Euro	183 Euro	229 Euro

Kinderkrippe:

Staffelstufe	Bereinigtes Jahreseinkommen	Betreuungszeit 15 Stunden	Betreuungszeit 20 Stunden	Betreuungszeit 25 Stunden
1	bis 12.300 Euro	65 Euro	85 Euro	108 Euro
2	bis 18.400 Euro	81 Euro	108 Euro	134 Euro
3	bis 24.600 Euro	99 Euro	129 Euro	162 Euro
4	bis 30.700 Euro	116 Euro	151 Euro	190 Euro
5	bis 36.800 Euro	133 Euro	172 Euro	213 Euro
6	bis 43.000 Euro	151 Euro	194 Euro	242 Euro
7	bis 49.100 Euro	168 Euro	215 Euro	269 Euro
8	bis 55.300 Euro	185 Euro	236 Euro	296 Euro
9	ab 55.300 Euro	202 Euro	259 Euro	325 Euro

Der Antrag auf abweichende Festlegung der Benutzungsgebühren ist der Gemeinde unter Beifügung des Steuerbescheides bzw. des Einkommensnachweises und ergänzenden Anlagen spätestens bis einen Monat vor Beginn des Betreuungsjahres (01.07.) rechtsverbindlich unterschrieben vorzulegen. Wird das Kind erst im Laufe des Betreuungsjahres aufgenommen, ist der Antrag bis 14 Tage nach Entstehung der Zahlungsverpflichtung zu stellen. In Härtefällen kann eine abweichende Einstufung vorgenommen werden. Gründe, die eine andere Einstufung rechtfertigen könnten, sind schriftlich vorzutragen.

(3) Für die Inanspruchnahme von halbstündigen Sonderdiensten in den Kindergärten wird zusätzlich zur Benutzungsgebühr nach Absatz 2 eine Benutzungsgebühr von 15,00€ Monat/Dienst festgesetzt. Das Anrecht auf die Einzelnutzung von Sonderbetreuungszeiten kann nur in Form einer Berechtigungskarte für 10 Sonderdienste je halbe Stunde für 20 € im Voraus bei der Gemeinde Gnarrenburg erworben werden. Nicht genutzte Betreuungszeiten werden zum Ablauf des Betreuungsjahres (31.07.), spätestens jedoch zum Beginn der Betriebsferien in den Sommerferien, ungültig.

Für die Inanspruchnahme von halbstündigen Sonderdiensten in den Kinderkrippen wird zusätzlich zur Benutzungsgebühr nach Absatz 2 eine Benutzungsgebühr von 25,00€ Monat/Dienst festgesetzt. Das Anrecht auf die Einzelnutzung von Sonderbetreuungszeiten kann nur in Form einer Berechtigungskarte für 10 Sonderdienste je halbe Stunde für 35 € im Voraus bei der Gemeinde Gnarrenburg erworben werden. Nicht genutzte Betreuungszeiten werden zum Ablauf des Betreuungsjahres (31.07.), spätestens jedoch zum Beginn der Betriebsferien in den Sommerferien, ungültig.

(4) Als Einkommen ist im Regelfall die Summe der Einkünfte gemäß Steuerbescheid des vorletzten Kalenderjahres vor Beginn des Betreuungsjahres zugrunde zu legen. Einkommen aus geringfügigen Beschäftigungen sind ebenfalls anzugeben. Bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit ist dieses der Gewinn, bei den anderen Einkunftsarten gem. § 2 Abs. 1 Einkommenssteuergesetz der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten. Kindergeld, Wohngeld und Elterngeld gehören nicht zum Einkommen. Zusätzlich wird ein Kinderfreibetrag in Höhe des in § 32 Absatz 6 Einkommenssteuergesetz genannten Betrages je im gemeinsamen Haushalt lebenden Kind gewährt. Liegt ein Steuerbescheid nicht vor, ist eine Bescheinigung über das gesamte Jahreseinkommen des vorletzten Kalenderjahres vorzulegen.

(5) Sind die laufenden Einkünfte um mehr als 20 % niedriger als die Einkünfte nach Abs. 4 oder verringern sich die Einkünfte im Laufe des Betreuungsjahres um mehr als 20 %, kann das Bemessungseinkommen nach Vorlage von entsprechenden Nachweisen nach dem derzeitigen Stand berichtigt werden. Die Neuberechnung erfolgt ab dem Antragsmonat. Sind die laufenden Einkünfte um mehr als 20 % höher als die Einkünfte nach Abs. 4 oder erhöhen sich die Einkünfte im Laufe des Betreuungsjahres um mehr als 20 % (z.B. durch zusätzliche Arbeitsaufnahme), ist das Bemessungseinkommen nach Vorlage von entsprechenden Nachweisen nach dem derzeitigen Stand zu berichtigen. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, den Träger zu unterrichten und die Einkommensnachweise innerhalb von 3 Monaten vorzulegen.

(6) Für das zweite und jedes weitere Kind einer Familie, das gleichzeitig in einer der Kindertagesstätten in der Gemeinde Gnarrenburg betreut wird, wird eine Ermäßigung von grundsätzlich 50 % gewährt. Es ist allerdings mindestens die Gebühr nach Absatz 2, Staffelstufe 1, zu zahlen. In Härtefällen kann eine hiervon abweichende Geschwisterermäßigung festgelegt werden. Gründe hierfür sind schriftlich vorzutragen.

(7) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Tageseinrichtung ausscheidet. Die Benutzungsgebühr ist während der Ferien, bei vom Gesundheitsamt angeordneten Schließungen und bei sonstigen aus organisatorischen oder betrieblichen Gründen bedingten Schließungen in voller Höhe weiterzuzahlen. Das gleiche gilt, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird.

(8) Die Benutzungsgebühren sind bis zum 05. eines jeden Monats für den laufenden Monat zu zahlen. Sofern eine Abbuchungsvollmacht vorliegt, wird die Benutzungsgebühr jeweils zum 05. eines jeden Monats abgebucht. Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als einem Monat kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Gebührenschuldner sind die gesetzlichen Vertreter und diejenigen, die die Betreuung eines Kindes in der Kindertagesstätte veranlasst haben (Eltern/Sorgeberechtigte, Pflegeeltern u. a.). Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(9) Die Absätze 1 bis 7 gelten nicht für den Besuch der Schnuppergruppen im Kindergarten Gnarrenburg. Hierfür wird eine einheitliche Benutzungsgebühr von 31,00 €/Monat erhoben.

(10) Kinder haben einen Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung in dem Kindergartenjahr, das der Schulpflicht gemäß § 64 Abs. 1 des Nieders. Schulgesetzes (NSchG) unmittelbar vorausgeht; der Anspruch umfasst nicht die Kosten der Verpflegung.

(11) Für Kinder mit erstem Wohnsitz im Landkreis Rotenburg (Wümme) im vorletzten Betreuungsjahr vor Beginn der Schulpflicht gemäß § 64 Abs 1 des Nieders. Schulgesetzes (NSchG), d.h.

- Kinder, die im laufenden Betreuungsjahr in der Zeit vom 01.10. - 31.07. das fünfte Lebensjahr vollenden und
- Kinder in den ersten beiden auf das laufende Betreuungsjahr folgenden Monaten (01.08. - 30.09.) das fünfte Lebensjahr vollenden,

wird eine Benutzungsgebühr nicht erhoben. Der Anspruch umfasst nicht die Kosten der Verpflegung.

(12) Wird ein noch nicht schulpflichtiges Kind vom weiteren Besuch einer Einrichtung abgemeldet, da es im Anschluss an die Betreuung eingeschult wird („Kann-Kind“), besteht der Anspruch, dass die im letzten und vorletzten Betreuungsjahr vor der Einschulung gezahlten Elternbeiträge erstattet werden. Die Erstattung ist formlos unter Beifügung einer Bescheinigung der aufnehmenden Schule beim Träger der Einrichtung zu beantragen.

Die Erstattungsregelung für das vorletzte Betreuungsjahr gilt erstmalig für nicht schulpflichtige Kinder, die zum 1.8.2014 eingeschult werden.

§ 8 Gesundheitsvorsorge

(1) In den Kindertagesstätten können nur Kinder betreut werden, die frei von ansteckenden Krankheiten sind. In begründeten Fällen ist dieses der Leitung durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Die Bescheinigung soll nicht älter als eine Woche sein. Ferner ist, soweit vorhanden, der Leitung das Vorsorgeuntersuchungsheft zur Einsichtnahme vorzulegen. Bei Aufnahme sollte das Kind gegen Wundstarrkrampf geimpft sein.

(2) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind der Leitung der Tageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Tageseinrichtung nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Ansteckung nicht mehr zu befürchten ist.

(3) In den Kindertagesstätten können prophylaktische medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig.

§ 9 Zusammenarbeit mit den Eltern

(1) Die Sorgeberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden den Elternrat. Die erste Wahl in einer Kindertagesstätte veranstaltet die Gemeinde.

(2) Die Elternräte der Gemeinde können einen gemeinsamen Elternrat bilden (Gemeindeelternrat für Kindertagesstätten). Voraussetzung ist, dass sich mindestens die Hälfte der Elternräte beteiligen.

(3) Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher, die Leitung der Kindertagesstätte sowie –als Vertreter des Trägers- der Bürgermeister oder dessen Beauftragte oder Beauftragter bilden den Beirat der Kindertagesstätte. Sollte die Kindertagesstätte über mehr als zwei Gruppen verfügen, erhöht sich die Anzahl der Vertreter des Trägers um eine weitere Person, die ebenfalls vom Bürgermeister beauftragt wird. Darüber hinaus gehört in diesem Fall neben der Leitung der Kindertagesstätte auch die stv. Leitung dem Beirat an.

(4) Wichtige Entscheidungen der Gemeinde und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Das gilt insbesondere für

1. die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
2. die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote,
3. die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
4. die Öffnungs- und Betreuungszeiten.

Der Beirat kann Vorschläge zu den in Satz 2 genannten Angelegenheiten sowie zur Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Elternbeiträge in der Kindertagesstätte machen.

§ 10

Haftungsausschluss und Versicherungsschutz

(1) Wird die Tageseinrichtung aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung Ihres Kindes oder auf Schadenersatz.

(2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird eine Haftung nicht übernommen.

(3) Zur Sicherung der Kinder auf dem Weg zur oder von der Tageseinrichtung ist mit der Leitung schriftlich zu vereinbaren, ob und wann das Kind abgeholt wird oder ob es ohne Begleitung nach Hause entlassen werden kann.

(4) Für den direkten Weg zur Tageseinrichtung, für die Dauer des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte und für den direkten Rückweg sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband versichert, soweit kein vorrangig Verpflichteter eintritt. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zur oder von der Tageseinrichtung, so ist dieses der Leitung unverzüglich anzuzeigen.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01. August 2009 in Kraft.

(2) Die Satzung über den Betrieb und Benutzung der Kindergärten und Kinderspielkreise in der Gemeinde Gnarrenburg vom 13.07.1998, geändert durch Satzungen vom 28.06.1999, 17.06.2002 und 23.06.2003, tritt gleichzeitig außer Kraft.